

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

Alle Leistungen und Lieferungen der ce-print Offsetdruck GmbH (im folgenden „Auftragnehmer“ genannt) erfolgen auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers (im folgenden „Bedingungen“ genannt). Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Geltung. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Lieferung vorbehaltlos ausführt. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

§ 2 Vertragsabschluss, Preise

1. Der Auftragnehmer ist an sein Angebot höchstens bis 4 Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Auftragnehmer die Annahme des Angebots des näher bezeichneten Vertragsgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn er den Auftrag nicht annimmt.

2. Der Preis des Vertragsgegenstandes versteht sich ab Lager des Auftragnehmers zuzüglich etwaiger Überführungskosten und zuzüglich Umsatzsteuer (Kaufpreis). Vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet.

3. Die im Vertrag genannte Gesamtsumme ist als Kaufpreis zu zahlen, wenn eine Lieferzeit bis zu 2 Monaten vereinbart ist oder innerhalb von 2 Monaten geliefert wird. Andernfalls werden für den Vertragsgegenstand der am Tag der Lieferung geltenden Preis zuzüglich Umsatzsteuer als Kaufpreis vereinbart. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10% des im Angebot aufgeführten Kaufpreises, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich binnen 2 Wochen seit Zugang der Kaufpreismittelung zu erfolgen.

4. Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, werden für den Vertragsgegenstand der am Tag der Lieferung geltenden Preise des Auftragnehmers zuzüglich Umsatzsteuer als Kaufpreis vereinbart; §2 Ziffer 3 findet in diesem Fall keine Anwendung. Wir behalten uns insbesondere das Recht vor, unsere Preise entsprechend anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreisänderungen, Wechselkursschwankungen, Währungsregularien oder Zolländerungen eintreten. Diese werden wir dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen

§ 3 Nachträgliche Vertragsänderungen

1. Nachträgliche Vertragsänderungen sind nur einvernehmlich und schriftlich möglich.

2. Sämtliche Kosten, die durch nachträgliche Vertragsänderungen auf Wunsch des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes entstehen, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandringen, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.

3. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Korrekturabzüge, Änderung angelieferter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet. Gleiches gilt für Datenübertragungen (z. B. per ISDN).

§ 4 Zahlung

1. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Vertragsgegenstandes und Auslieferung oder Übersendung der Rechnung in bar oder per Scheck ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld) ausgestellt. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Zinsen und Spesen trägt der Auftraggeber. Sie sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet wir nicht, sofern dem Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

2. Bei Vereinbarung einer Rotenzahlung mit dem Auftraggeber über bereits vom Auftragnehmer erbrachte Leistungen, wird der noch offene Gesamtbetrag zur Zahlung fällig, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät.

3. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. §321 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

4. Bei erheblichen Vorleistungen kann der Auftragnehmer angemessene Vorauszahlung verlangt werden.

5. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 5 Versand und Verpackung

1. Der Versand erfolgt in allen Fällen auf Gefahr des Auftraggebers. Wünscht der Auftraggeber eine beschleunigte Versandart, so gehen die Mehrkosten zu seinen Lasten. Gefahrenübergang tritt auch dann ein, wenn der Auftragnehmer bei Versandverzögerung durch den Auftraggeber die Ware einlagert.

2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, trifft der Auftragnehmer die Auswahl von Verpackung, Verpackungseinheit, Versandweg und Versandart nach billigem Ermessen.

3. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurück genommen; ausgenommen sind Paletten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für eine ordnungs- und vorschriftsgemäße Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 6 Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen erst zu laufen, nachdem der Auftraggeber alle für die Erbringung der vertragsgemäßen Lieferung erforderlichen Fragen und Spezifikationen geklärt - insbesondere dem

Auftragnehmer alle technischen Daten vorgelegt hat. Werden diese notwendigen Informationen nicht rechtzeitig vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, verlängern sich die Lieferfristen um die Dauer der Verzögerung. Vorzeitige Lieferung und Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Auftragnehmer seine vertraglich geschuldete Leistung erbracht hat.

2. Der Auftraggeber kann vier Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Auftragnehmer auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Auftragnehmer in Verzug. Hat der Auftraggeber Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises. Will der Auftraggeber darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Auftragnehmer nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist gemäß Satz 1 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Auftraggeber Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises.

3. Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

4. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Auftragnehmer bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Auftraggebers bestimmen sich dann nach Ziffer 2 Sätze 3 bis 6 dieses Abschnitts.

5. Wenn der Auftragnehmer den Liefertermin infolge Zufall oder höhere Gewalt (insbesondere Betriebsstörungen auch in dem Betrieb eines Zulieferers, Streik, Aussperrung) ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht aufgrund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadenersatz. Die in Ziffern 1 bis 4 genannten Termine und Fristen verlängern sich um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

6. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Auftragnehmers bleiben während der Laufzeit des Vertrages vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers für den Auftraggeber zumutbar sind.

7. Dem Auftragnehmer steht an den vom Auftraggeber angelieferten Druck- und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß §273 BGB bzw. §369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

§ 7 Abnahme

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand innerhalb von 3 Kalendertagen gerechnet ab Zugang der schriftlichen oder mündlichen Fertigstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Auftragnehmer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

2. Verlangt der Auftragnehmer Schadenersatz, so beträgt dieser 20 % des vereinbarten Bruttorechnungssumme. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer einen höheren oder der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist.

3. Bei Abrufaufträgen ist der Auftraggeber verpflichtet, den Vertragsgegenstand, soweit nicht ausdrücklich andere Termine vereinbart sind, innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten abzunehmen. Bei einer Überschreitung dieser Frist ist der Auftragnehmer berechtigt, von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch zu machen. § 7 Ziffer 2 gilt entsprechend.

§ 8 Auftragsausführung

1. Die Auftragsausführung erfolgt entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrensbedingten Toleranzen in handelsüblicher Qualität. Handelsübliche Abweichungen hinsichtlich Farbe, Gewicht und Stoffzusammensetzungen bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu Beanstandungen.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm vorgelegten Druck- und Ausführungsvorlagen möglichst umgehend zu prüfen, unterschrieben zurückzusenden und eventuelle Berichtigungen eindeutig und unmissverständlich schriftlich anzubringen. Für vom Auftraggeber übersehene oder nicht beanstandete Mängel haftet der Auftragnehmer nicht. Falls ein Korrekturabzug nicht verlangt wird, ist die Druckvorlage maßgebend.

3. Der Auftraggeber hat die zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenergebnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeklärung/Fertigungsreifeklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeklärung/Fertigungsreifeklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erst ab diesem Zeitpunkt erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.

4. Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitbare oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt, von den Daten eine Kopie anzufertigen.

5. Bei Anfertigungen ist eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % der Gesamtauflage gestattet. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei einer Gesamtauflage unter 1.000 Stück auf 20 %. Bei Verarbeitung extra angefertigter Spezialpapiere behält der Auftragnehmer sich vor, die gesamte vom Papierhersteller gelieferte Menge zu verarbeiten; das gleiche gilt auch für Sonderformate.

§ 9 Sachmangel

1. Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung unverzüglich nach Erhalt hinsichtlich Aussehens und Ausführung auf Mängel, Beschaffenheit und Transportschäden zu untersuchen. Offensichtliche Mängel und Transportschäden hat er dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen ab Kenntnis schriftlich anzuzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung von Sachmangelhaftungsansprüchen ausgeschlossen. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Digital-Proofs, Andruckern) und dem Endprodukt.

Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung/Fertigungsreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung/Fertigungsreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.

2. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln des Vertragsgegenstandes verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in einem Jahre ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes, soweit nicht in den folgenden Absätzen etwas anderes vereinbart wird. Für andere Auftraggeber (Verbraucher) gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

3. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zu Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt. Der Auftragnehmer haftet, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden des Auftragnehmers nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind.

4. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung, wenn eine Trennung der mangelfreien und der mangelbehafteten Teile für den Auftraggeber mit zumutbaren Mitteln möglich ist.

5. Durch Eigentumswechsel am Vertragsgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.

6. Für die Abwicklung einer Mängelbeseitigung gilt Folgendes:

- a) Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Auftraggeber nur beim Auftragnehmer geltend machen.
- b) Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.
- c) Für die zur Mängelbeseitigung verwendeten Teile kann der Auftraggeber bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Vertragsgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Auftrages geltend machen.

§ 10 Haftung

1. Hat der Auftragnehmer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Auftragnehmer beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Auftragnehmer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Auftraggebers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

Für leicht fahrlässig durch einen Mangel des Vertragsgegenstandes verursachte Schäden wird nicht gehaftet.

2. Unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers bleibt eine etwaige Haftung des Auftragnehmers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

3. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in § 6 abschließend geregelt.

4. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

§ 11 Eigentum, Urheberrecht

1. Vom Auftragnehmer erstellte Skizzen, Entwürfe, Dateien, Probedrucke und Muster bleiben Eigentum des Auftragnehmers und dürfen nicht nachgeahmt, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt werden.

2. Druckunterlagen (digital, konventionell), Stanzeinrichtungen, Werkzeuge, Druckformen usw. bleiben, sofern sie nicht vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert. Ein Erwerb durch den Auftraggeber mittels gesondertem schriftlichen Kaufvertrag ist möglich. Ein gesonderter Ausweis bei Rechnungsstellung allein stellt noch keinen solchen Kaufvertrag dar.

3. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, Warenzeichenrechte und sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

§ 12 Aufbewahrungspflichten

1. Produkte des Auftraggebers, insbesondere Daten und Datenträger, werden vom Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus aufbewahrt oder archiviert. Der Auftraggeber haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender anderslautender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

3. Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4. Kommt ein Vertrag nicht zustande, ist dem Auftragnehmer erlaubt, die Unterlagen oder Sachmittel drei Monate gerechnet ab dem Datum des Angebots zu vernichten. Falls der Auftraggeber nach Ablauf dieser Zeit die Unterlagen oder Sachmittel nicht zurückgefordert hat, sind wir von einer Aufbewahrungspflicht befreit.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

1. Der Vertragsgegenstand bleibt bis zum vollständigen Ausgleich der dem Auftragnehmer aufgrund des Vertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Auftragnehmers. In verarbeitetem Zustand bleibt die gelieferte Ware anteilmäßig Eigentum des Auftragnehmers. Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Vertrag zustehenden Forderungen.

2. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Auftraggeber sämtliche mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung anderweitig eine angemessene Sicherung besteht.

3. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.

4. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen des Eigentums des Auftragnehmers unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle Schäden und Kosten, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen, zu ersetzen.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand ausreichend insbesondere gegen Beschädigungen, Feuer und Diebstahl zu versichern.

6. Wird der Vertragsgegenstand veräußert, so tritt der Auftraggeber bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung ab, gleichgültig ob der Vertragsgegenstand mit unbeweglichen Sachen verbunden wird oder nicht. Wird der Vertragsgegenstand mit unbeweglichen Sachen verbunden, so gilt die Forderung des Auftraggebers gegen seinen Abnehmer in Höhe des Rechnungsbetrages für den Vertragsgegenstand an den Auftragnehmer abgetreten.

7. Zur Einziehung der Forderung ist der Auftraggeber auch nach deren Abtretung an den Auftragnehmer berechtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet der Auftragnehmer dies nicht zu tun, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Macht der Auftraggeber von der Einziehungsermächtigung Gebrauch, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben und alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen sowie die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Drittschuldner die Abtretung mitzuteilen. Zudem steht dem Auftragnehmer in diesem Fall der eingezogene Erlös in Höhe des Rechnungsbetrages für den Vertragsgegenstand zu. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Wert des Vertragsgegenstandes ist der Rechnungsbetrag des Auftragnehmers.

8. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Auftraggeber wird stets für den Auftragnehmer vorgenommen. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vertragsware (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Auftragnehmer.

§ 14 Periodische Arbeiten

Schriftliche Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit der Frist von mindestens drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden.

§ 15. Impressum

Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Firmensitz des Auftragnehmers, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist.

2. Gegen die Ansprüche des Auftraggebers kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis beruht.

3. Der Auftraggeber kann Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des Auftragnehmers abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

4. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Firmensitz des Auftragnehmers.

5. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

6. Auf Beziehungen zwischen den Vertragsparteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf findet keine Anwendung.

7. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so beruht dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im übrigen nicht.

8. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass der Auftragnehmer Daten des Auftraggebers im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet, daher speichert, vermittelt, verändert oder löscht.

Metzingen, den 01. Januar 2008

ce-print Offsetdruck GmbH